

## **Reglement der Einbürgerungsbehörde**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Einbürgerungsbehörde.

<sup>2</sup> Die Einbürgerungsbehörde ist eine ständige Kommission.

#### **Art. 2 Ziele**

Die Einbürgerungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) und der Weisung über das Einbürgerungsverfahren im Bezirk Einsiedeln gegeben sind und stellen dem Bezirksrat Antrag.

### **II. Organisation**

#### **Art. 3 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungsbehörde besteht aus fünf Mitgliedern und dem Protokollführer.

<sup>2</sup> Der Einbürgerungsbehörde gehören ferner vier Ersatzmitglieder an, die anstelle eines ordentlichen Mitglieds aufgeboden werden können.

<sup>3</sup> Die Einbürgerungsbehörde entscheidet zwingend in einem Fünfergremium.

#### **Art. 4 Wahl**

<sup>1</sup> Der Bezirksammann übernimmt von Amtes wegen das Präsidium.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder der Einbürgerungsbehörde und die Ersatzmitglieder werden vom Bezirksrat auf Vorschlag der Ortsparteien oder nach freiem Ermessen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Sachbearbeitung und Protokollführung übernimmt ein Sachbearbeiter des Bezirks Einsiedeln.

<sup>4</sup> Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

#### **Art. 5 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungsbehörde tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einzuladen.

<sup>3</sup> Die Einbürgerungsbehörde sorgt für eine zweckgemässe und termingerechte Abwicklung der Geschäfte.

<sup>4</sup> Die Behördenmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

#### **Art. 6 Protokollführung**

<sup>1</sup> Über das Einbürgerungsverfahren ist ein Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Der Protokollführer hat ein Antragsrecht.

<sup>3</sup> Der Protokollführer hat das Protokoll nach Möglichkeit innerhalb 10 Tagen zuzustellen.

<sup>4</sup> Das von der Einbürgerungsbehörde genehmigte Protokoll ist dem Bezirksrat zur Kenntnis zuzustellen.

## **Art. 7 Entschädigung**

<sup>1</sup> Für die Tätigkeit in der Einbürgerungsbehörde werden die Mitglieder entschädigt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder des Bezirks Einsiedeln bzw. dem BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 (vgl. Anhang). Der Zeitaufwand für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen und das Aktenstudium wird nicht separat entschädigt.

<sup>3</sup> Der Präsident kann bei Einzelaufträgen an Kommissionsmitgliedern oder bei aussergewöhnlichem Zeitaufwand eine zusätzliche Entschädigung verfügen. Diese richtet sich nach der aufwendeten Arbeitszeit und wird mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt.

<sup>4</sup> Die Entschädigung wird halbjährlich ausbezahlt.

## **III. Aufgaben und Kompetenzen**

### **Art. 8 Anträge**

Die Einbürgerungsbehörde hat dem Bezirksrat Bericht und Antrag gemäss der Weisung über das Einbürgerungsverfahren im Bezirk Einsiedeln vom 03.04.2013 zu stellen. Der Bezirksrat hat der Bezirksgemeinde anschliessend seinen Bericht und Antrag über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zum Entscheid zu unterbreiten.

### **Art. 9 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Einbürgerungsbehörde sind im Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 110.100) sowie ergänzend in der Weisung über das Einbürgerungsverfahren im Bezirk Einsiedeln vom 03.04.2013 umschrieben.

<sup>2</sup> Die Einbürgerungsbehörde nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Prüfung der Einbürgerungsgesuche von ausländischen Staatsangehörigen gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz (SRSZ 110.100) sowie den Ausführungsbestimmungen gemäss Bürgerrechtsverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 110.111);
- b. Einholung allenfalls notwendiger zusätzlicher Informationen;
- c. Anhörung der Bewerber gemäss § 9 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) sowie gemäss den Bestimmungen der Weisung über das Einbürgerungsverfahren im Bezirk Einsiedeln vom 03.04.2013;
- d. Vornahme ergänzender Abklärungen, eventuell mit nochmaliger Anhörung;
- e. Unmittelbar nach der Anhörung, Antragsstellung an den Bezirksrat gemäss den Bestimmungen der Weisung über das Einbürgerungsverfahren im Bezirk Einsiedeln vom 03.04.2013: Der Antrag lautet alternativ auf:
  - i. Gutheissung
  - ii. Ablehnung
  - iii. Teilweise Gutheissung oder Ablehnung (bei gemeinsamen Einbürgerungsgesuchen).

### **Art. 10 Amtsgeheimnis und Ausstand**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Einbürgerungsbehörde unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Einbürgerungsbehörde zu enthalten.

<sup>2</sup> Für die Ausstandspflicht ist im Übrigen § 132 ff. des kantonalen Justizgesetzes (SRSZ 231.110) massgebend.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 199 vom 27. September 2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Einbürgerungsbehörde vom 5. Oktober 2006 (BRB Nr. 554) aufgehoben.

Einsiedeln,

Der Bezirksrat

Franz Pirker

Bezirksammann

Peter Eberle

Landschreiber

Auszug aus BRB Nr. 365 vom 06.06.2002:

....

**3. Festlegung der Entschädigungen für weitere Kommissionsmitglieder und Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsbüros (ohne amtierende Bezirksräte):**

a) *Stundenentschädigung:*

*je Stunde Fr. 35.—*

- *Angebrochene Halbstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.*
- *Die Entschädigung für eine offizielle Sitzung beträgt mindestens 1½ Std.*

b) *Taggelder*

*ganzer Tag Fr. 200.--, halber Tag Fr. 100.--.*

*Auf diese Taggelder besteht z.B. Anspruch bei der Teilnahme an Tagungen und Kursen. In diesen Fällen wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.*

c) *Übrige Entschädigungen:*

- *Ausserwohnortsentschädigung (Spesenersatz):*

*ganzer Tag Fr. 30.--, halber Tag Fr. 15.—*

- *Reisespesen:*

*Bei Benützung der Bahn: Billet 2. Klasse*

*Bei Benützung des Privatfahrzeuges je km Fr. --.70.“*

....

**Der Bezirksrat beschliesst:**

1 ....

2 Die Entschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission sowie weiterer Kommissionsmitglieder (inkl. Wahl- und Abstimmungsbüro) sind gemäss den Erwägungen halbjährlich auszuzahlen.

3 ...

4 ...